

Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Weingarten Gesamtkonzept für den Lehr- und Veranstaltungsbetrieb

Präambel

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 das folgende Hygienegesamtkonzept für den Dienst-, Lehr- und Veranstaltungsbetrieb beschlossen. Das Hygienekonzept gilt für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen und grundsätzlich auch für alle externen Dienstleistenden und Besuchende der Pädagogischen Hochschule Weingarten. In den Fällen, in denen die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen über die Regelungen dieses Konzepts hinausgehen, sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Allgemeine Regelungen

- Die Gebäude der Pädagogischen Hochschule Weingarten wurden ab Montag, 05.10.2020, wieder geöffnet. Die Öffnung erfolgt Montag bis Samstag von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr.
- Alle Personen, die die Hochschule betreten, werden über Aushänge etc. rechtzeitig und verständlich über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeiten für die Hände informiert. Es erfolgt außerdem ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die eines der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Fieber oder trockenen Husten, aufweisen, sind der Zutritt zu den Hochschulgebäuden sowie die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen untersagt. Hochschulmitglieder und –angehörige haben in diesem Fall die Hochschulleitung zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Über Ausnahmen zum Betretungs- und Teilnahmeverbot entscheidet die Hochschulleitung.
- Zu anderen Personen muss auf dem gesamten Hochschulgelände und in allen Hochschulgebäuden ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- In den Hochschulgebäuden besteht grundsätzlich für alle Personen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch nach der Einnahme des Sitzplatzes in Veranstaltungs-, Seminar- und Besprechungsräumen, auch wenn ein Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Pflicht stellt entsprechend § 6 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz dar.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sowie die Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Seminar- und Veranstaltungsräume dürfen erst für die jeweilige Veranstaltung und nur durch die daran teilnehmenden Personen betreten werden.
- Innenräume sind von den Nutzenden regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Wegegebote sind zu beachten.
- Aufzüge dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Das Dienstfahrzeug ist, wenn möglich, alleine zu benutzen. Falls dies nicht möglich ist, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Außerdem sollte, wenn es Tempo und Wetter erlauben, durch das Öffnen der Fenster ein leichter Durchzug erzeugt werden.
- Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchsverkehr (bspw. das Studierendensekretariat) müssen eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO durchführen. Hierzu sind von den jeweiligen Einrichtungen von den Besuchenden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Die Daten sind an das Postfach „Corona Datenverarbeitung“ (Schlossbau UG) weiterzuleiten. Nach einer Frist von 4 Wochen wird die Dokumentation vernichtet.

Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Weingarten Gesamtkonzept für den Lehr- und Veranstaltungsbetrieb

- In den Gebäuden Schlossbau (S), Naturwissenschaftliches Zentrum (NZ) und Fruchtkasten (F) stehen für Freiarbeit studentische Arbeitsplätze zur Verfügung. Diese sind in ihrer Anzahl begrenzt. Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht sind die Arbeitsplätze vor der Nutzung mit Angabe der Kontaktdaten zu buchen. Eine entsprechende Buchungsmöglichkeit wird über die Webseite der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- An allen Gebäudeeingängen werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Handtücher stehen in ausreichender Menge in den Sanitärbereichen zur Verfügung.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sowie Sanitärbereiche werden täglich vom Reinigungsunternehmen gereinigt.
- Die weiteren Regelungen der jeweils aktuellen Corona-Verordnungen sind zu beachten.

Zusätzliche Vorgaben für Lehrveranstaltungen

- Die Lehre an der Pädagogischen Hochschule Weingarten soll weiterhin überwiegend digital, aber mit so viel Präsenz wie vertretbar, stattfinden.
- In Lehrveranstaltungen besteht auch auf den Sitzplätzen Maskenpflicht.
- Die Personenzahl in den Lehrveranstaltungen muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten so begrenzt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Hierzu erfolgt eine Maximalbelegung der Räume mit Mindestabstand.
- Raumzuweisung und –belegung erfolgen über das LSF und sind einzuhalten.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist die durchführende Lehrperson verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen sollte auch während der Belegung gelüftet werden.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO durchführen. Hierzu sind von den Teilnehmenden mittels eines individuellen Kontaktformulars je Person und Veranstaltungstermin Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer zu erheben. Die Lehrenden sammeln die ausgefüllten Formulare der Studierenden ein und geben sie in einen Umschlag. Dieser ist verschlossen an das Postfach „Corona Datenverarbeitung“ (Schlossbau UG) weiterzuleiten. Nach einer Frist von 4 Wochen wird die Dokumentation vernichtet.

Spezielle Vorgaben für Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports

- Für den allgemeinen Hochschulsport gilt die Corona-Verordnung Sport in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Für den sportwissenschaftlichen Bereich, insbesondere Lehrveranstaltungen, gelten entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO in Verbindung mit der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst die oben genannten allgemeinen Regelungen sowie die zusätzlichen Vorgaben für Lehrveranstaltungen.

Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs

- Hochschulgebäude dürfen nur für Zwecke der Hochschule genutzt werden. Veranstaltungen Dritter sind daher grundsätzlich untersagt (§ 5 Abs. 1 Corona-VO Studienbetrieb).